

Mundial by Hiscox

Hausrat-, Haftpflicht und Gebäudeversicherung für Ferienimmobilien

Für Gebäude bis maximal € 500.000 und Hausrat bis € 100.000
Versicherungssumme



Dieses Antragsmodell beinhaltet

- Informationen zum Deckungsumfang
- Übersicht der Produkt-Highlights
- Antragsformular
- Beiblatt mit Hinweisen zur Bearbeitung des Antragsmodells
- Produktinformationspflichten
- Versicherungsbedingungen
 - Mundial by Hiscox, Bedingungen 06/2017
- Informationspflichten
- Belehrung gemäß § 19 Abs. 5 VVG

Warum Hiscox

- Versicherung ohne „Ausgleichsgeschäft“ (Hauptwohnsitz),
- langjährige Erfahrung im Ferienhausgeschäft,
- internationales Gutachternetzwerk vor Ort.

Warum Mundial by Hiscox

Immer mehr Deutsche erfüllen sich den Traum einer Ferienimmobilie im In- oder Ausland. Bald stellt sich dann die Frage nach dem Versicherungsschutz. Um sich nicht unnötig mit Sprachbarrieren und unbekanntem Gesetzen auseinandersetzen zu müssen, wird nach einem deutschen Versicherer gesucht. Hier sind wir einer der wenigen Anbieter, der umfangreichen Versicherungsschutz für Ferienimmobilien nach deutschem Recht und mit deutschen Bedingungen anbietet. Dies zusätzlich im Rahmen einer umfangreichen Allgefahren-Deckung, damit das Feriendomizil optimal versichert ist.

Highlights

- Versicherungsbedingungen nach deutschem Recht und in deutscher Sprache
- Berücksichtigung der länderspezifischen Steuern und Gegebenheiten
- Schadenregulierung nach deutschem Standard
- Immobilienversicherung auch für privat vermietete Objekte möglich
- Schäden durch zufallsbedingte Beschädigung sind versichert
- unkomplizierte Angebotserstellung (einseitiger Fragebogen)
- Glasversicherung inklusive
- weltweite Außenversicherung bis zu 3 Monate
- umfangreiche Entschädigungsgrenzen (z. B. Kunstgegenstände bis € 20.000)
- keine Mindestversicherungssumme erforderlich
- jederzeitige Kündigungsmöglichkeit durch den Kunden

Schadenbeispiele:

Regenguss

Unser Kunde hat eine Finca in Spanien. Heftige Regenfälle verursachen starke Überschwemmungen. Der Boden kann das Wasser nicht mehr aufhalten und dies läuft stundenlang in das Haus. Der Kunde wird in Deutschland von spanischen Nachbarn darüber informiert. Er meldet den Schaden umgehend. Bei Eintreffen des Sachverständigen ist klar: Ein Schaden in Höhe von € 150.000 ist am Gebäude entstanden. Zusätzlich wird Mobiliar in Höhe von € 60.000 beschädigt. Hiscox ersetzt den Schaden anstandslos.

Chaos in Paris

Unser Kunde hat eine Ferienwohnung in Paris. In der Silvesternacht gelangen Einbrecher unbemerkt in die Wohnung. Es werden Kunstgegenstände in Höhe von ca. € 5.000 entwendet. Offenbar ist den Tätern die Beute nicht genug und sie verwüsten zusätzlich die Wohnung und richten durch Vandalismus einen Schaden von € 25.000 am Mobiliar an. Hiscox zahlt beide Schäden.

Kontakt

Informieren Sie sich unter +49 (0)89 545801-100, wie Sie Ihren weiteren Privatbesitz, z. B. Ihre Kunstsammlung oder Ihren Oldtimer mit Hiscox am besten schützen können.



Bitte zurücksenden - einfach per Fax, Mail oder Post

innofima® GmbH | Zum Eistruper Feld 9 | 49143 Bissendorf | Telefon: 05402 985599-0 | Fax: 05402 985599-1 | E-Mail: kontakt@innofima.de

Antrag auf den Abschluss einer Ferienhausversicherung

Für Gebäude bis maximal € 500.000 und Hausrat bis € 100.000 Versicherungssumme

I. VERMITTLERANGABEN

Vermittlernummer

Vermittlername

II. ANGABEN ZUM VERSICHERUNGSNEHMER

Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Policendokumente per E-Mail an Versicherungsnehmer senden

Land

Deutschland

Österreich

Ja

E-Mail:

III. RISIKOORT

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Land

Deutschland

Portugal

Kroatien

Griechenland

Spanien

Frankreich (exkl. Korsika)

Grossbritannien

Niederlande

Österreich

Italien (italienische Steuer Nummer hier eintragen: _____)

Bitte beachten Sie: Ohne Angabe der italienischen Steuernummer ist kein Vertragsabschluss möglich.

IV. ANTRAGSFRAGEN

1. In den letzten 5 Jahren hat es **keinen** oder maximal einen Schaden (höchstens € 1.000 Schadenhöhe) gegeben. Ja
2. Das Objekt wird regelmäßig selbst genutzt (mindestens einmal im Jahr). Ja
3. Das Objekt ist **nicht** Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers. Ja
4. Das Objekt ist mit einer harten Bedachung ausgestattet. Ja
5. Das Objekt ist **nicht** mit Außenwänden aus Holz- oder Holzfachwerk versehen (nicht Bauartklasse III oder IV). Ja
6. Alle Hausabschluss- bzw. Wohnungseingangstüren des zu versichernden Objektes sind mit einem bündigen Zylinderschloss und einem von außen nicht abnehmbaren Sicherheitsbeschlag ausgestattet. Ja
7. Das Objekt ist jünger als 40 Jahre oder wurde in den letzten 40 Jahren hinsichtlich Leitungswasser kernsaniert. Ja
8. Das Objekt liegt höher als 10m über dem Meeresspiegel oder dem nächsten Gewässer oder das Objekt ist weiter als 500m von einem Gewässer/Meer entfernt. Ja

Hinweise und Informationen zu den einzelnen Fragen finden Sie auf unserem „Beiblatt mit Hinweisen zur Bearbeitung des Antragsmodells“.

V. HINWEIS ZUR BEARBEITUNG DES ANTRAGSMODELLS

Wenn Sie eine der Risikofragen dieses Antragsmodells nicht mit „Ja“ beantworten können, höhere als die hier aufgeführten Versicherungssummen oder weitere Risikoorte versichern wollen, schicken Sie uns bitte den ausgefüllten Risikofragebogen für ein individuelles Angebot an: **info@anglo-underwriting.de**
oder faxen diesen an: **02054 / 986 4991**

Hinweise und Informationen zu den einzelnen Fragen finden Sie auf unserem „Beiblatt mit Hinweisen zur Bearbeitung des Antragsmodells“.



Bitte zurücksenden - einfach per Fax, Mail oder Post

innofima® GmbH | Zum Eistruper Feld 9 | 49143 Bissendorf | Telefon: 05402 985599-0 | Fax: 05402 985599-1 | E-Mail: kontakt@innofima.de

VI. BERECHNUNG DER JAHRESNETTOPRÄMIE

Die Mindestprämie beträgt € 250 netto für Gebäude und € 200 netto für Hausrat.

Berechnung für: **Deutschland, Italien, Niederlande, Österreich, Spanien**

	Wohnfläche		Richtwert	Versicherungssumme		Nettoprämie
Gebäude (min. € 250)	qm	x	€ 1.750	€	x 0,0018	0,00 €
Hausrat (min. € 200)	qm	x	€ 500	€	x 0,005	0,00 €

Berechnung für: **Frankreich, Griechenland, Portugal, Großbritannien, Kroatien**

	Wohnfläche		Richtwert	Versicherungssumme		Nettoprämie
Gebäude (min. € 250)	qm	x	€ 1.750	€	x 0,0024	€
Hausrat (min. € 200)	qm	x	€ 500	€	x 0,006	€

Damit wir auf den generellen Einwand der Unterversicherung verzichten können, müssen die Mindestsummen pro Quadratmeter berücksichtigt werden. Diese betragen € 1.750 für Gebäude und € 500 für Hausrat. Ein höhere Versicherungssumme kann selbstverständlich gewählt werden, um die Wiederaufbaukosten des Gebäudes bzw. die Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) des Hausrats korrekt abzuschließen.

Haftpflichtversicherung:

Die Haftpflichtversicherung kann nur in Verbindung mit dem Gebäude abgeschlossen werden.

- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht (Deckungssumme: € 5.000.000 für Personen- und Sachschäden, € 500.000 für Vermögensschäden) € 50 Jahresnettoprämie

VII. VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND SELBSTBEHALTE

Dem Versicherungsvertrag liegen die Mundial by Hiscox Bedingungen 06/2017 sowie die unter VII. genannten Besonderen Vereinbarungen zugrunde. Für die Bereiche Gebäude- sowie Hausratversicherung gilt ein Selbstbehalt von jeweils € 250 je Schadenfall als vereinbart. Bei der Haftpflichtversicherung fällt kein Selbstbehalt an.

VIII. BEGINN UND FÄLLIGKEIT DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

Beginn (Tag/Monat/Jahr): _____ (00.00 Uhr), frühestens jedoch ab Eingang beim Versicherer.

Hauptfälligkeit (Tag/Monat/Jahr): _____

Der Beginn darf **nicht** in der Vergangenheit liegen und **nicht länger als drei Monate** in der Zukunft.



Bitte zurücksenden - einfach per Fax, Mail oder Post

innofima® GmbH | Zum Eistruper Feld 9 | 49143 Bissendorf | Telefon: 05402 985599-0 | Fax: 05402 985599-1 | E-Mail: kontakt@innofima.de

IX. VERSICHERUNGSSTEUERN UND GEBÜHREN

(bei Änderungen wird die jeweils gültige Versicherungssteuer zugrunde gelegt)

	Steuer Gebäude + Hausrat	Steuer Haftpflicht	zusätzliche Gebühren
Deutschland	19,00%	19,00%	* Frankreich 5,90 € je Police, für Gebäude/Hausrat: 12 % Naturkatastrophen-Prämie (genannt Cat Nat) (ausgehend von der Nettoprämie) + 9 % Naturkatastrophen-Steuer
Frankreich *	11,10%	9,00%	
Griechenland	15,50%	15,00%	
Großbritannien	12,00%	12,00%	
Italien	22,25%	22,25%	
Kroatien	0,00%	0,00%	** Spanien Für Gebäude/Hausrat: 0,08 ‰ der Versicherungssumme als Consorcio-Gebühr (u. A. für Naturkatastrophen)
Niederlande	21,00%	21,00%	
Österreich	11,60%	11,00%	
Portugal	12,90%	12,90%	
Spanien **	8,65%	8,65%	

X. ZAHLUNGSPERIODE UND SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Folgende Zahlungsperioden stehen Ihnen zur Verfügung: (bitte nur eine ankreuzen)

Jährliche Zahlweise (kein Zuschlag)	<input type="checkbox"/> Ja
Halbjährliche Zahlweise (2% Ratenzuschlag)	<input type="checkbox"/> Ja (SEPA-Lastschriftmandat obligatorisch)
Vierteljährliche Zahlweise (3% Ratenzuschlag)	<input type="checkbox"/> Ja (SEPA-Lastschriftmandat obligatorisch)
Monatliche Zahlweise (4% Ratenzuschlag)	<input type="checkbox"/> Ja (SEPA-Lastschriftmandat obligatorisch)

Der Ratenzahlungszuschlag wird auf die Gesamtjahresnettoprämie aus diesem Antrag erhoben. Bitte beachten Sie, dass länderspezifische Sonderabgaben mit der ersten Rate vollständig fällig werden.

SEPA-Lastschriftmandat

Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Arnulfstr. 31, 80636 München
Gläubiger-Identifikationsnummer DE90ZZZ00000373448
Mandatsreferenz WIRD SEPARAT MITGETEILT

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)	Straße und Hausnummer	Postleitzahl, Ort und Land
Kreditinstitut (Name)	BIC	
DE _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	AT _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	
IBAN DE	IBAN AT	
Ort, Datum	X Unterschrift	Bitte beachten Sie, dass der Antrag nur Gültigkeit besitzt, wenn dieser vollständig ausgefüllt und unterhalb der Schlussklärung unterschrieben wird.

XI. BESONDERE DECKUNGSVEREINBARUNGEN / HINWEISE

1. Länderbezogene Ausschlüsse:

Für einzelne Länder gelten spezielle Risikoausschlüsse. Diese werden gemäß folgender Klausel in der Police dargestellt. Hinter dem einzelnen Ausschluss finden Sie die Länder, für die der Ausschluss gültig ist.

ELEMENTARGEFAHREN

Im Gegensatz zum Wortlaut der Mundial by Hiscox Bedingungen 06/2017 gelten/gilt folgende Elementargefahr/en als vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Überschwemmung/Hochwasser (für die Niederlande)
- Sturmflut/Springflut/Deichbruch (für die Niederlande)
- Erdbeben (für Griechenland; Portugal, Italien inkl. Sardinien und Kroatien)
- Erdsenkung (für Italien inkl. Sardinien, Spanien und Kroatien)
- Erdrutsch (für Italien inkl. Sardinien, Spanien und Kroatien)

CONSORCIO-KLAUSEL FÜR SPANIEN

INGESCHRÄNKTER VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR SPANIEN

In teilweiser Abänderung der Bedingungen deckt diese Versicherung nicht die nachstehend aufgeführten Gefahren.

Folgende Naturereignisse: Erd- und Seebeben, außergewöhnliche Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, atypische zyklonische Gewitterstürme sowie das Herabfallen von Teilen von Himmelskörpern oder Meteoriten. Solche, die gewaltsam als Folge von Terrorismus, Aufstand, Aufruhr, Meuterei oder Volkstumult verursacht werden. Taten oder Handlungen der Streit- oder Sicherheitskräfte in Friedenszeiten. Diese Risiken sind über das Consorcio gedeckt.

KLAUSEL FÜR DEN ERSATZ VON SCHÄDEN AUS AUSSERGEWÖHNLICHEN, IN SPANIEN EINGETRETENEN EREIGNISSEN.

In Übereinstimmung mit dem, was in den Art. 6 und 8 des durch Art. 4 des Gesetzes Nr. 21 vom 19. Dezember 1990 (Boletín Oficial del Estado vom 20. Dezember 1990) verabschiedeten gesetzlichen Statuts des Versicherungsausgleichskonsortiums (Consortio de Compensación de Seguros) bestimmt wird, ist der Versicherungsnehmer in einem der in Art. 7 genannten Versicherungszweige, für die der Einschluss der Zulageprämien zugunsten der erwähnten öffentlich-rechtlichen Institution zwingend vorgeschrieben ist, berechtigt, die Deckung der außergewöhnlichen Gefahren mit jedem Versicherungsunternehmen zu vereinbaren, welches die nach dem geltenden Recht erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. In diesem Fall leistet das Versicherungsausgleichskonsortium gegenüber den Versicherten, welche die entsprechenden Zulageprämien an das Konsortium entrichtet haben und für die einer der folgenden Sachverhalte zutrifft, diejenigen Entschädigungen, welche sich aus Schäden ergeben, die durch außerordentliche, in Spanien eingetretene Ereignisse hervorgerufen werden und in Spanien belegene Risiken betreffen:

- a) dass die durch das Versicherungskonsortium gedeckte außergewöhnliche Gefahr nicht unter den Versicherungsschutz der Police fällt.
- b) dass, auch wenn Versicherungsschutz durch die Police gegeben ist, das Versicherungsunternehmen seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann, weil der Konkurs eröffnet, Zahlungsunfähigkeit erklärt ist oder, weil es sich in Insolvenz befindet, es einem Verfahren der Zwangsliquidation unterliegt oder diese vom Abwicklungsausschuss für Versicherungsunternehmen übernommen wurde.

Die Tätigkeit des Versicherungsausgleichskonsortiums richtet sich nach den Bestimmungen des genannten gesetzlichen Statuts, geändert durch Gesetz Nr. 30 vom 8. November 1995 über die Ordnung und Aufsicht der Privatversicherung – spanisches Versicherungsaufsichtsgesetz – (Boletín Oficial del Estado vom 9. November 1995), sowie nach dem Gesetz 50 vom 8. Oktober 1980 über den Versicherungsvertrag, nach dem königlichen Dekret 2022 vom 29. August 1986, durch welches die Durchführungsverordnung für außergewöhnliche Gefahren von Personen und Sachen verabschiedet wurde, und den ergänzenden Vorschriften.

1) Übersicht über Gesetzesvorschriften

- a) Gedeckte außergewöhnliche Ereignisse

Unter außergewöhnlichen Ereignissen sind zu verstehen:

- (I) folgende Naturereignisse: Erd- und Seebeben, außergewöhnliche Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, atypische zyklonische Gewitterstürme sowie das Herabfallen von Teilen von Himmelskörpern oder Meteoriten
- (II) solche, die gewaltsam als Folge von Terrorismus, Aufstand, Aufruhr, Meuterei oder Volkstumult verursacht werden
- (III) Taten oder Handlungen der Streit- oder Sicherheitskräfte in Friedenszeiten

b) Ausgeschlossene Gefahren

Für folgende Schäden leistet das Versicherungsausgleichskonsortium keinen Ersatz:

- (I) Schäden, die nach dem Versicherungsvertragsgesetz nicht zu entschädigen sind
- (II) Schäden, die an Personen oder Sachen verursacht werden, welche nicht durch einen Versicherungsvertrag versichert sind, für den die Zulageprämie zugunsten des Versicherungsausgleichskonsortiums zwingend vorgeschrieben ist
- (III) Schäden, welche auf Mängeln oder Fehlern der versicherten Sache beruhen
- (IV) Schäden, hervorgerufen durch bewaffnete Auseinandersetzungen, auch wenn keine Kriegserklärung vorhergegangen ist
- (V) Schäden, welche durch ihren Umfang und ihre Schwere von der Staatsregierung als „nationale Katastrophe“ oder „nationales Unglück“ eingestuft werden
- (VI) Schäden aus Kernenergie
- (VI) Schäden aus Kernenergie
- (VII) Schäden aus dem reinen Witterungsgeschehen oder andersartigen atmosphärischen Kräften oder Stoffen als den vorgenannten
- (VIII) Schäden, verursacht durch Handlungen im Verlauf von Versammlungen oder Kundgebungen, die gemäß den Bestimmungen in dem Organgesetz Nr. 9 vom 15. Juli 1983 durchgeführt wurden, sowie anlässlich von rechtmäßigen Streiks
- (IX) Mittelbare Schäden oder Schäden als Folge unmittelbarer oder indirekter Schäden
- (X) Schäden infolge von Arglist des Versicherten
- (XI) Schäden vor Zahlung der ersten Prämie
- (XII) Schäden, die eintreten, während die Deckung ausgesetzt ist oder wenn der Vertrag wegen Nichtzahlung der Prämie erloschen ist
- (XIII) Schäden, welche Versicherungsscheine betreffen, deren Ausstellungsdatum oder ggf. späteres Inkrafttreten nicht mindestens 30 Tage vor dem Schadeneintritt liegen, außer in den Fällen der Ersetzung des Versicherungsscheines oder einer automatischen Erhöhung der Versicherungssumme.

c) Selbstbehalt

In der Schadenversicherung beträgt der Selbstbehalt 10 Prozent des Schadenbetrages. Er darf jedoch 1 Prozent der Versicherungssumme nicht übersteigen und nicht niedriger sein als € 150,25. Diese Begrenzung findet keine Anwendung, wenn die Versicherungssumme gleich oder niedriger ist als € 15.025,30. Ist die Versicherungssumme gleich oder höher als € 6.010.121,04, so finden die Selbstbehaltstabelle und die absoluten Höchstbeträge Anwendung, die in Art. 9 der Durchführungsverordnung für außergewöhnliche Gefahren von Personen und Sachen in deren Fassung lt. königlichem Dekret Nr. 354 vom 19. April 1988 festgelegt sind. Die Selbstbehalte werden für jeden Schadenfall und für jede Gefahr angewendet. In der Personenversicherung erfolgt kein Abzug wegen Selbstbehalt.

d) Vereinbarungen, die fakultativ in der ordentlichen Versicherung eingeschlossen werden können

In den Fällen, in denen die normale Police Klauseln hinsichtlich der Versicherung auf erstes Risiko, des Neuwerts, der laufenden Versicherung oder des Ausgleichs von Schäden aus außergewöhnlichen Ereignissen zu den gleichen Bedingungen enthält, wobei die Deckung für außerordentliche Gefahren auch Versicherungsschutz gewährt, wenn diese in der normalen Police nicht gedeckt sind.

e) Unter- und Überversicherung

In den Fällen, in denen Unterversicherung besteht, ist der Versicherte für den entsprechenden Anteil Selbstversicherer. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des Interesses erheblich, so wird der tatsächlich entstandene Schaden vergütet.

2) Verfahren im Schadenfall

Im Schadenfall ist der Versicherte verpflichtet:

- (I) den Eintritt des Schadens innerhalb einer Frist von 7 Tagen seit Kenntnis in den Geschäftsräumen des Versicherungsausgleichskonsortiums oder des ausstellenden Versicherungsunternehmens mitzuteilen. Die Mitteilung hat auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck zu erfolgen, der in den genannten Geschäftsräumen zu Verfügung gestellt wird.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Kopie oder Fotokopie der Prämienrechnung mit Nachweis der Prämienzahlung für das laufende Versicherungsjahr, aus der sich ausdrücklich der Betrag, das Datum und die Form der Zahlung ergeben,
 - Kopie oder Fotokopie der Klausel über die Deckung der außergewöhnlichen Gefahren, der Allgemeinen, Besonderen und Sonderbedingungen der normalen Police sowie ggf. die Änderungen, Nachträge und Ergänzungen der genannten Police,
 - Kopie oder Fotokopie des Personalausweises oder der Steuernummer,
 - Angaben zum Kreditinstitut, bei dem die Entschädigungsbeträge eingezahlt werden sollen, unter Angabe der Nummer der Zweigniederlassung, der Kontrollziffer und der Kontonummer sowie der Anschrift des Instituts,
- (II) Überreste oder Spuren des Schadens für die gutachterliche Tätigkeit aufzubewahren, und, falls dies absolut unmöglich ist, Beweisunterlagen für den Schaden vorzulegen, wie Fotografien und Notariatsprotokolle, deren Kosten zulasten des Versicherten gehen. Außerdem ist dafür zu sorgen, dass keine weiteren Beschädigungen oder Verluste von Sachen eintreten, welche ggf. zulasten des Versicherten gehen.

3) Erlangung einer Entschädigung

- A. Prüfen Sie zuerst die Besonderen Bedingungen und den Abschnitt über die entsprechende Versicherung, um festzustellen, dass das, was Sie geltend machen wollen, versichert ist. Benutzen Sie dazu als Leitfaden das Inhaltsverzeichnis Ihrer Police.
- B. Vergewissern Sie sich, dass Sie die in Ziffer 2 festgelegten Bedingungen erfüllt haben.
- C. Füllen Sie den Schadensvordruck aus, den Ihnen der Versicherungsvertreter zur Verfügung stellt.
- D. Soweit vorläufige Reparaturen erforderlich sind, um weitere Schäden zu vermeiden, müssen Sie anordnen, dass diese unverzüglich vorgenommen werden. Bewahren Sie die Rechnungen auf, da sie Bestandteil der Schadenforderung sein können. Andernfalls fordern Sie bitte zwei Kostenvoranschläge an und leiten Sie diese Ihrem Versicherungsvertreter zu.
- E. Sie müssen uns Gelegenheit geben, vor Beginn der Arbeiten die Schäden zu besichtigen und den Kostenvoranschlag zu genehmigen. Hierzu werden wir unseren Schadeninspektor oder einen Sachverständigen entsenden, um mit Ihnen über den Schaden zu verhandeln. In den Fällen, in denen diese Vorgehensweise nicht erforderlich ist, werden wir Ihnen mitteilen, ob wir weitere Informationen benötigen.

XII. SCHLUSSEKLRÄRUNGEN

Diese ausgefüllte Erklärung sowie die beigefügten Anlagen werden bei Abschluss eines Versicherungsvertrages dessen Grundlage und Bestandteil. Die Risikoangaben sind vorvertragliche Anzeigen. Hinsichtlich der Folgen bei der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten verweisen wir auf die beigefügte Belehrung. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind und dass Sie folgende Dokumente rechtzeitig vor Antragsstellung erhalten und zur Kenntnis genommen haben: Produktinformationsblatt Mundial by Hiscox 06/2017, Mundial by Hiscox Bedingungen 06/2017, Informationspflichten Mundial by Hiscox Bedingungen 06/2017, Belehrung gemäß § 19 Abs. 5 VVG.

Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz: Wir verarbeiten Ihre Daten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) EDV-gestützt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Firmenstempel des Antragstellers
oder des bevollmächtigten Versicherungsvermittlers



Bitte zurücksenden - einfach per Fax, Mail oder Post

innofima® GmbH | Zum Eistruper Feld 9 | 49143 Bissendorf | Telefon: 05402 985599-0 | Fax: 05402 985599-1 | E-Mail: kontakt@innofima.de

XIII. BEIBLATT MIT HINWEISEN ZUR BEARBEITUNG DES ANTRAGSMODELLS

Wer kann sich versichern?

Grundsätzlich kann sich jede Privatperson versichern. Der Hauptwohnsitz und die in diesem Vertrag vereinbarte Korrespondenzadresse müssen jedoch in Deutschland, Österreich oder der Schweiz liegen.

Welche Ferienhäuser können versichert werden?

Ferienhäuser, die auch vom Versicherungsnehmer, Freunden oder Familienmitgliedern genutzt werden, können versichert werden. Rein gewerblich genutzte Ferienhäuser sowie ausschließlich fremdvermietete Objekte können leider nicht über Mundial by Hiscox versichert werden.

In welchen Ländern kann ich mein Ferienhaus versichern?

Über das Antragsmodell können Ferienhäuser in allen unter IV. genannten Ländern versichert werden. Für weitere Länder können wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot machen.

Den Risikofragebogen Mundial by Hiscox erhalten Sie unter www.makler.hiscox.de.

Warum brauche ich eine Allgefahren-Deckung?

Die üblichen Hausratversicherungen oder gewerblichen Inhaltsversicherungen bieten meist nur eine Standard-Deckung nach benannten Gefahren (z. B. Feuer, Blitzschlag, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Überschwemmung etc.). Anders als bei diesen herkömmlichen und eingeschränkten Deckungskonzepten sind über Mundial by Hiscox alle Formen der Beschädigung und des Verlustes Ihres Hausrats inkl. der Wertgegenstände sowie Schäden am Gebäude versichert.

Brauche ich bestimmte Sicherungen (Einbruchmeldeanlage, mechanische Sicherungen), um eine Versicherung abschließen zu können?

Bündig montierte Zylinderschlösser an allen Hausabschluss- bzw. Wohnungseingangstüren des zu versichernden Objektes sind Voraussetzung. Diese müssen mit einem von außen nicht abnehmbaren Sicherheitsbeschlag ausgestattet sein.

Ich kann nicht alle Antragsfragen mit Ja beantworten, erhalte ich trotzdem Versicherungsschutz?

Sollten Sie nicht alle Antragsfragen mit Ja beantworten können, besteht selbstverständlich die Möglichkeit einer Prüfung des Risikos durch Hiscox. Schicken Sie uns dafür den Risikofragebogen Mundial by Hiscox ausgefüllt zurück und Sie erhalten ein individuelles Angebot. **Den Risikofragebogen Mundial by Hiscox erhalten Sie unter www.hiscox.de.**

Was bedeutet „Bauartklasse III oder IV“ gemäß Antragsfrage 4?

Bauartklasse III bedeutet feuergefährliche Objekte mit harter Bedachung, wie z. B. Fertighäuser aus Holz oder Blockbohlenhäuser. Bauartklasse IV bedeutet weiche Bedachung (z. B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh u. ä.).

Welche Maximalwerte können versichert werden?

Sollte der Wert Ihres Hausrats größer als € 100.000 und der des Gebäudes größer als € 500.000 sein, reichen Sie uns bitte den Risikofragebogen Mundial by Hiscox ein und Sie erhalten von uns ein individuelles Angebot.

Diesen finden Sie unter www.makler.hiscox.de zum Download.

Wie funktioniert der Unterversicherungsverzicht im Schadenfall?

Wird im Schadenfall Unterversicherung festgestellt, dann sind Versicherer dazu berechtigt, den Schaden nur anteilig zu bezahlen. Wir verzichten auf dieses Recht, wenn Sie bei der Berechnung der Versicherungssumme unsere Anhaltswerte für Gebäude und Hausrat berücksichtigen. Diese können Sie unter IV. in die Tabelle eintragen. Wir bewerten den Gebäudewert mit € 1.750 und den Hausrat mit € 500 pro Quadratmeter Wohnfläche. Die Wohnfläche bezeichnet die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu einer Wohnung gehören. Zur Wohnfläche gehört nicht die Grundfläche sog. Zuhörräume wie Keller, Dachräume, Terrassen oder Balkone.
